

Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 7. März 2018
GZ 300.995/003–2B1/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Abgabenorganisationsgesetz 2010 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 5. Februar 2018, GZ. BMF-180200/0003-I/8/2018, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 geändert werden aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

Mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen sollen die Ziele des Glücksspielmonopols bezüglich Spielerschutz, Suchtprävention samt Kriminalitätsbekämpfung und Jugendschutz weiter ausgebaut werden. Dabei soll insbesondere ein Abdriften von Spielteilnehmerinnen und -teilnehmern in illegale und unkontrollierte Glücksspielangebote im Online-Glücksspiel verhindert werden.

Der RH hat in seinem Bericht „Vergabe der Glücksspielkonzessionen des Bundes“, Reihe Bund 2016/7 empfohlen, eine Adaptierung des Abgabensystems für Glücksspielabgaben unter Mitberücksichtigung von ordnungspolitischen Steuerungsgesichtspunkten wie insbesondere dem Suchtpotenzial zu erwägen (Schlussempfehlung 8).

Der RH weist positiv auf das Ziel des Entwurfs zur Eindämmung von illegalen und unkontrollierten Glücksspielangeboten hin.

Der RH hat sich in seinem oben zitierten Bericht auch dafür ausgesprochen, „*dass Organisationen in der Lage sein sollten, ihre Kernaufgaben durch eigenes Personal zu erfüllen*“ (TZ 10). In seiner Schlussempfehlung 9 empfahl er dem BMF zudem, im Bereich der behördlichen Kernaufgaben auf einen Aufbau und die Fortführung internen Know-hows zu achten. Die mit dem gegenständlichen Entwurf vorgesehene Einrichtung eines „Competence Centers Glücksspiel“ bewertet der RH im Sinne dieser Empfehlung positiv.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind mit der Einrichtung des „Competence Center Glücksspiel“ 10 zusätzliche Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) geplant.

Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, auf welchen Grundlagen die Personalbedarfsberechnung der zusätzlich erforderlichen 10 Akademiker-VBÄ vorgenommen wurde.

Zudem merkt der RH an, dass ein Teil der Aufgaben im Bereich „Glücksspiel“ vom BMF an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel übertragen wird (wie bspw. die ordnungspolitische Glücksspielaufsicht und die Erteilung von Glücksspielkonzessionen). Der RH weist dazu darauf hin, dass nicht näher dargestellt wird, ob bzw. inwieweit dadurch Einsparungen beim Personalstand in der Zentrale des BMF zu erwarten sind, und wie sich die vorgesehene Personalausstattung auf einen Vergleich mit der Personalausstattung der übrigen Finanzämter auswirkt.

Schließlich erfolgte keine Abschätzung zu den Auswirkungen auf die Abgaben aus den legalen, bewilligten Glücksspielen (durch die Zurückdrängung von illegalem Online-Glücksspiel).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von sieben Arbeitstagen ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

